

Gericht

Asylgerichtshof

Entscheidungsdatum

10.03.2011

Geschäftszahl

A5 417766-1/2011

Spruch

A5 417.766-1/2011/3E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Der Asylgerichtshof hat durch die Richterin Dr. SCHREFLER-KÖNIG als Vorsitzende und die Richterin Mag. UNTERER als Beisitzerin, über die Beschwerde der XXXX, Staatsangehörige von Somalia, gegen den Bescheid des Bundesasylamtes vom 20.1.2011, Zl. 10 08.449-BAL, in nichtöffentlicher Sitzung, zu Recht erkannt:

In Erledigung der Beschwerde von XXXX wird Spruchpunkt I. des bekämpften Bescheides des Bundesasylamtes behoben und die Angelegenheit insoweit gemäß § 66 Abs. 2 AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zur neuerlichen Verhandlung und Erlassung eines neuen Bescheides an das Bundesasylamt zurückverwiesen.

Text

Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang:

I.1. Die Beschwerdeführerin ist somalische Staatsangehörige und trägt den im Spruch angeführten Namen. Sie reiste am 12.9.2010 illegal in das österreichische Bundesgebiet ein und stellte am selben Tag den verfahrensgegenständlichen Antrag auf Gewährung von internationalem Schutz.

II.1.2. Am Tag der Antragstellung wurde die nunmehrige Beschwerdeführerin gemäß § 19 AsylG von einem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes einer Erstbefragung unterzogen. Dabei gab sie an, in XXXX geboren worden zu sein, dort in den Jahren 2000 bis 2008 Grund- und Hauptschule besucht zu haben und bis zuletzt, gemeinsam mit ihrer Mutter und ihren drei Brüdern und zwei Schwestern, in XXXX gelebt zu haben. Befragt zu ihrer Reiseroute gab die nunmehrige Beschwerdeführerin zu Protokoll, ihre Heimat im Juni 2009 mit dem Bus verlassen zu haben und nach Kenia gereist zu sein, wo sie sich bis Juli 2009 in XXXX aufgehalten habe. Mit einer Schlepperin namens XXXX habe sie ihre Reise in die Ukraine fortgesetzt, sei aber beim Versuch, von dort aus die Grenze in Richtung Westen zu überschreiten, festgenommen worden. Sie sei zwei Monate inhaftiert gewesen und habe sich schließlich bis 9.9.2010 bei Freunden in der Ukraine aufgehalten. An diesem Tag habe sich die nunmehrige Beschwerdeführerin schlepperunterstützt nach Österreich begeben, wobei sie nicht angeben könne, durch welche Länder sie gefahren sei.

Befragt zu ihren Fluchtgründen hielt die Genannte fest, dass ihre Mutter von der Gruppe der XXXX aufgefordert worden wäre, ihr Geschäft zu schließen. Im Rahmen einer Razzia wäre die Beschwerdeführerin von den Islamisten mitgenommen und am selben Tag mit einem namentlich konkret bezeichneten Mann dieser Gruppe zwangsverheiratet worden. Mit Hilfe ihrer Mutter sei es der nunmehrigen Beschwerdeführerin gelungen, zu flüchten.

II.1.3. Am 27.9.2010 fand vor dem Bundesasylamt eine niederschriftliche Einvernahme der nunmehrigen Beschwerdeführerin statt, in deren Rahmen die Genannte angab, über ihre Geburtsurkunde und Schulzeugnisse zu verfügen. Sie bekräftigte, zu versuchen, im Wege ihrer Mutter an die Originale dieser Dokumente zu gelangen und sie dem Bundesasylamt vorzulegen. Der Beschwerdeführerin wurde mitgeteilt, dass sie einer multifaktoriellen Untersuchung zum Zwecke der Altersschätzung unterzogen würde.

II.1.4. Mit gerichtsmedizinischem Gutachten vom 8.11.2010 stellte das Ludwig Boltzmann Institut für klinisch-forensische Bildgebung zusammengefasst fest, dass - ausgehend von den Ergebnissen der durchgeführten körperlichen Untersuchung, der Röntgenaufnahmen der linken Hand, eines Panoramaröntgens des Gebisses und einer zahnärztlichen Untersuchung - die Beschwerdeführerin zum Untersuchungszeitpunkt ein Mindestalter von 15 Jahren aufgewiesen habe und das wahrscheinlichste chronologische Alter über diesem Mindestalter liegen würde. Das zum Zeitpunkt der Untersuchung geltend gemachte Alter von 16 Jahren könne aufgrund der erhobenen Befunde aus gerichtsmedizinischer Sicht nicht ausgeschlossen werden.

II.1.5. Am 11.1.2011 wurde die nunmehrige Beschwerdeführerin, im Beisein einer gesetzlichen Vertreterin der örtlich zuständigen Jugendwohlfahrtsbehörde, neuerlich vor dem Bundesasylamt niederschriftlich einvernommen. Dabei präsentierte sie eingescannte Schulzeugnisse, eine Geburtsurkunde und eine Heiratsurkunde und führte aus, dass ihre Mutter die Originale habe, sie aber nicht wüsste, wo sich ihre Mutter aufhalte und der letzte Kontakt im Jahr 2009 erfolgt wäre. Sie sei in Somalia in einem Internetshop gewesen und habe die Dokumente einscannen und speichern lassen. Die Beschwerdeführerin wurde zunächst aufgefordert, ihre persönlichen Lebensverhältnisse in Somalia zu schildern. Sie betonte in diesem Zusammenhang, mit ihrer Mutter und ihren namentlich aufgezählten Geschwistern in einer Drei-Zimmer-Wohnung gelebt und bis 2008 eine Schule namens XXXX in XXXX besucht zu haben, wo sie in den Sprachen Somalisch, Arabisch und Englisch sowie in den Fächern Physik, Religion, Mathematik und Geschichte unterrichtet worden wäre. Die Beschwerdeführerin gab weiters an, dem Volksstamm der Gaboye/Madhibaan anzugehören. Ihr Clan stelle eine kleine Minderheit dar und sei beruflich vor allem in der Schuhmacherbranche aktiv. Ihre Mutter habe ein Getränke- und Lebensmittelgeschäft betrieben und dort auch Qad, ein in Somalia erlaubtes Rauschgift, verkauft. Eines Tages wäre die Mutter der Beschwerdeführerin in ihrem Geschäft von den Rebellen der XXXX überfallen worden. Man habe ihr vorgeworfen, illegal Rauschgift und andere Frauen als Prostituierte zu verkaufen und sie aufgefordert, ihr Geschäft innerhalb von zwei Tagen zu schließen. Dessen ungeachtet sei ihre Mutter aber weiterhin ihren Geschäften nachgegangen. An einem Freitag, als die Beschwerdeführerin frei gehabt habe, habe sie ihre Mutter im Geschäft vertreten, da diese größere Einkäufe in der Stadt gemacht hätte. An diesem Tag wäre die nunmehrige Beschwerdeführerin überfallen und mitgenommen worden. Ihre Mutter habe in weiterer Folge mit dem Chef des Gefängnisses verhandelt, der zu einer Freilassung der Beschwerdeführerin, unter der Voraussetzung einer Eheschließung, bereit gewesen wäre. Am darauffolgenden Tag hätte sich die Beschwerdeführerin mit dieser Vorgehensweise einverstanden erklärt und sei die Ehe vor einem Imam geschlossen worden. Ihre Mutter hätte erwirken können, dass die Beschwerdeführerin erst nach rund zwei Wochen von diesem Mann abgeholt würde. Rund 12 Tage später habe die Genannte beim Brunnen Wasser geholt und sei dabei von einem jungen Mann unterstützt worden. Dabei wäre sie von den Rebellen beobachtet worden, die ihr ein verbotenes Verhältnis unterstellt hätten. Sie habe sich bei einem Mann namens XXXX versteckt, während die Rebellen das Geschäft ihrer Mutter überfallen hätten. Man habe nach der Beschwerdeführerin gesucht. Aus diesem Grund hätte sie mit Hilfe ihrer Mutter das Land verlassen müssen. Warum nicht ihre Mutter, der man illegale Geschäfte vorgeworfen habe, sondern sie, bedroht worden wäre, wisse sie nicht.

Die Beschwerdeführerin wurde zu der chronologischen Abfolge der geschilderten Ereignisse befragt und führte in diesem Zusammenhang aus, dass die Hochzeit am 3. Juni 2009 stattgefunden habe und 12 Tage später, also am 15.6. 2009, die Rebellen die Mutter überfallen und diese mit dem Verdacht des Verhältnisses ihrer Tochter mit einem jungen Mann konfrontiert hätten.

II.1.6. Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid wies die belangte Behörde den Antrag der Beschwerdeführerin auf Gewährung von internationalem Schutz ab und erkannte der Genannten den Status einer Asylberechtigten nicht zu. Gemäß § 8 Abs.1 wurde der Beschwerdeführerin der Status einer subsidiär Schutzberechtigten gewährt und ihr eine befristete Aufenthaltsberechtigung erteilt.

Begründend führte die belangte Behörde aus, die Angaben der Beschwerdeführerin seien unglaubwürdig gewesen und könne nicht festgestellt werden, dass die Genannte in ihrer Heimat einer Bedrohung durch Mitglieder der XXXX ausgesetzt gewesen wäre. So habe die Beschwerdeführerin bei ihrer Erstbefragung angegeben, am Tag der Razzia im Geschäft ihrer Mutter mitgenommen und zwangsverheiratet worden zu sein, während sie bei der späteren Einvernahme behauptet hätte, zunächst gefangen worden zu sein und nach Verhandlungen ihrer Mutter einige Tage später geheiratet zu haben. Weiters sei nicht nachvollziehbar, dass die Mutter der Beschwerdeführerin einerseits von XXXX bedroht worden wäre, andererseits aber so starken Einfluss gehabt hätte, den Ehemann der Beschwerdeführerin erfolgreich zu einem mehrwöchigen Aufschub hinsichtlich der Übergabe der Genannten zu überreden. Das Vorbringen im Zusammenhang mit dem Vorwurf der Rebellen, die Beschwerdeführerin hätte ein unerlaubtes Verhältnis mit einem jungen Mann gehabt, sei ebenso wenig glaubhaft, da diesfalls zusammengefasst nicht davon ausgegangen werden könnte, dass der Beschwerdeführerin noch Gelegenheit zum Versteck geboten worden wäre. Es sei nicht glaubhaft, dass die Rebellen zwar in der gesamten Stadt nach der Beschwerdeführerin gesucht hätten, sie aber nicht ausfindig machen hätten können,

obwohl sie sich an einem nur wenige Minuten von ihrem Elternhaus entfernten Ort bei Verwandten versteckt gehalten habe

Bezüglich der Zuerkennung von subsidiärem Schutz verwies das Bundesasylamt unter Bezugnahme auf die der Entscheidung zugrunde gelegten Länderberichte darauf, dass stichhaltige Gründe für die Annahme vorliegen würden, dass die herrschende Bürgerkriegssituation für die Beschwerdeführerin als Zivilperson eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt darstellen würde. Entsprechend der dieser Entscheidung korrespondierenden Bestimmung des § 8 Abs.4 AsylG gewährte die belangte Behörde dem Beschwerdeführer eine befristete Aufenthaltsberechtigung.

II.1.8. Die Beschwerdeführerin bekämpfte, vertreten durch die örtlich zuständige Jugendwohlfahrtsbehörde, Spruchpunkt I. der Entscheidung des Bundesasylamtes fristgerecht mittels Beschwerde. Darin wurde die mangelnde Konfrontation der Beschwerdeführerin mit den angeblich aufgetretenen Widersprüchen moniert, zu deren Aufklärung es nur weniger, konkreter Fragen bedurft hätte. Hätte sich die belangte Behörde mit den von ihr selbst getroffenen Feststellungen zur Lage in Somalia auseinandergesetzt, hätte sie erkennen müssen, dass die geltend gemachten Fluchtgründe sehr wohl glaubhaft gewesen seien und dabei nicht europäische Verhältnisse zugrunde gelegt werden dürften. Völlig unberücksichtigt sei die Minderheitenproblematik geblieben, zumal nicht untersucht worden wäre, ob die Mutter vielleicht auch aufgrund ihrer Volksgruppenzugehörigkeit zur Schließung ihres Getränkegeschäfts aufgefordert worden wäre. Die Mahdiban stellen eine unbewaffnete Minderheit dar, die keinen Schutz zu erwarten habe. In Bezug auf das der Beschwerdeführerin angelastete Verhältnis mit einem jungen Mann sei auf die vom Bundesasylamt selbst getroffenen Feststellungen hinzuweisen, denen zufolge es Frauen verboten sei, öffentlich mit einem Mann zu sprechen. Zusammengefasst sei auch der Umstand, dass die Beschwerdeführerin minderjährig wäre, zu keinem Zeitpunkt des Verfahrens berücksichtigt worden.

II. Der Asylgerichtshof hat erwogen:

II.1. Gemäß § 28 Abs. 1 AsylGHG, BGBl. I Nr. 2008/4, nimmt der Asylgerichtshof mit 1.7.2008 seine Tätigkeit auf. Das Bundesgesetz über den Unabhängigen Bundesasylsenat (UBASG), BGBl. Nr. 77/1997, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2005, tritt mit 1.7.2008 außer Kraft.

II.2. Gemäß § 23 Abs. 1 AsylGHG idF der Dienstrechtsnovelle 2008, BGBl. I Nr. 147/2008, sind auf das Verfahren vor dem Asylgerichtshof, soweit sich aus dem Asylgesetz 2005 (AsylG 2005), BGBl. Nr. 100, nicht anderes ergibt, die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51, mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass an die Stelle des Begriffs "Berufung" der Begriff "Beschwerde" tritt.

II.3. Gemäß § 9 leg.cit. entscheidet der Asylgerichtshof in Senaten, sofern bundesgesetzlich nicht die Entscheidung durch Einzelrichter oder verstärkte Senate (Kammersenate) vorgesehen ist.

II.4. Gemäß § 61 Abs. 1 AsylG entscheidet der Asylgerichtshof in Senaten über Beschwerden gegen Bescheide des Bundesasylamtes und über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht des Bundesasylamtes. Gemäß Abs. 3 entscheidet der Asylgerichtshof durch Einzelrichter über Beschwerden gegen zurückweisende Bescheide wegen Drittstaatssicherheit gemäß § 4, wegen Zuständigkeit eines anderen Staates gemäß § 5 und wegen entschiedener Sache gemäß § 68 Abs. 1 AVG sowie über die mit diesen Entscheidungen verbundene Ausweisung.

II.5. Gemäß § 75 Abs. 7 AsylG 2005 sind am 1.7.2008 beim Unabhängigen Bundesasylsenat anhängige Verfahren vom Asylgerichtshof nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen weiterzuführen:

1. Mitglieder des Unabhängigen Bundesasylsenates, die zu Richtern des Asylgerichtshofes ernannt worden sind, haben alle bei ihnen anhängigen Verfahren, in denen bereits eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, als Einzelrichter weiterzuführen.

2. Verfahren gegen abweisende Bescheide, in denen eine mündliche Verhandlung noch nicht stattgefunden hat, sind von dem nach der ersten Geschäftsverteilung des Asylgerichtshofes zuständigen Senat weiterzuführen.

3. Verfahren gegen abweisende Bescheide, die von nicht zu Richtern des Asylgerichtshofes ernannten Mitgliedern des Unabhängigen Bundesasylsenates geführt wurden, sind nach Maßgabe der ersten Geschäftsverteilung des Asylgerichtshofes vom zuständigen Senat weiterzuführen.

II.6. Gemäß § 66 Abs. 2 AVG kann die Berufungsbehörde, wenn der ihr vorliegende Sachverhalt so mangelhaft ist, dass die Durchführung oder Wiederholung einer mündlichen Verhandlung unvermeidlich erscheint, den angefochtenen Bescheid beheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Verhandlung und Erlassung eines neuen Bescheides an eine im Instanzenzug untergeordnete Behörde zurückverweisen. Gemäß Abs. 3 leg. cit. kann die Berufungsbehörde jedoch die mündliche Verhandlung und unmittelbare Beweisaufnahme auch selbst durchführen, wenn hiermit eine Ersparnis an Zeit und Kosten verbunden ist.

Auch der Asylgerichtshof ist zur Anwendung des § 66 Abs. 2 AVG berechtigt (vgl. dazu VwGH 21.11.2002, 2002/20/0315 und 21.11.2002, 2000/20/0084). Eine kassatorische Entscheidung darf von der Berufungsbehörde nicht bei jeder Ergänzungsbedürftigkeit des Sachverhaltes, sondern nur dann getroffen werden, wenn der ihr vorliegende Sachverhalt so mangelhaft ist, dass die Durchführung oder Wiederholung einer mündlichen Verhandlung unvermeidlich erscheint. Die Berufungsbehörde (hier: der Asylgerichtshof) hat dabei zunächst in rechtlicher Gebundenheit zu beurteilen, ob angesichts der Ergänzungsbedürftigkeit des ihr vorliegenden Sachverhaltes die Durchführung einer mündlichen Verhandlung als "unvermeidlich erscheint". Für die Frage der Unvermeidlichkeit einer mündlichen Verhandlung im Sinne des § 66 Abs. 2 AVG ist es aber unerheblich, ob eine kontradiktorische Verhandlung oder nur eine Vernehmung erforderlich ist (vgl. etwa VwGH 14.3.2001, 2000/08/0200; zum Begriff "mündliche Verhandlung" im Sinne des § 66 Abs. 2 AVG siehe VwGH 21.11.2002, 2000/20/0084).

II.7. Der Gesetzgeber hat in Asylsachen ein zweiinstanzliches Verfahren (mit nachgeordneter Kontrolle durch den Verfassungsgerichtshof) eingerichtet. In diesem Verfahren hat bereits das Bundesasylamt gemäß § 37 AVG den gesamten für die Entscheidung über den Asylantrag relevanten Sachverhalt zu ermitteln. Diese Anordnung des Gesetzgebers würde aber unterlaufen, wenn es wegen des Unterbleibens wesentlicher Sachverhaltsermittlungen in erster Instanz zu einer Verlagerung des Verfahrens vor den Asylgerichtshof käme und die Einrichtung von zwei Entscheidungsinstanzen damit zur bloßen Formsache würde. Es ist nicht im Sinne des Gesetzes, wenn der Asylgerichtshof, statt seine (umfassende) Kontrollbefugnis wahrnehmen zu können, eigentlich jene Stelle darstellt, die in einer Gesamtbetrachtung erstmals den für das Verfahren sowie für eine Entscheidung wesentlichen Sachverhalt ermittelt und einer Beurteilung unterzieht. Dieser Gesichtspunkt ist auch nach Auffassung des Verwaltungsgerichtshofes - immer unter ausreichender Berücksichtigung des Parteieninteresses an einer raschen Erledigung des Asylverfahrens - bei der Ermessensausübung nach § 66 Abs. 2 und 3 AVG einzubeziehen.

II.8. Der Verwaltungsgerichtshof verlangt in seiner Rechtsprechung eine ganzheitliche Würdigung des individuellen Vorbringens eines Asylwerbers unter dem Gesichtspunkt der Konsistenz der Angaben, der persönlichen Glaubwürdigkeit des Asylwerbers und der objektiven Wahrscheinlichkeit seines Vorbringens, wobei letzteres eine Auseinandersetzung mit (aktuellen) Länderberichten verlangt (VwGH vom 26.11.2003, Zl. 2003/20/0389).

II.9. Ebenso hat der Verfassungsgerichtshof, in nunmehr ständiger Rechtsprechung (vgl. Erkenntnis vom 24.02.2009, Zl. U 179/08-14 u. a.), ausgesprochen, dass willkürliches Verhalten einer Behörde, das in die Verfassungssphäre eingreift, dann anzunehmen ist, wenn in einem entscheidenden Punkt jegliche Ermittlungstätigkeit unterlassen wird oder ein ordnungsgemäßes Ermittlungsverfahren gar nicht stattfindet, insbesondere in Verbindung mit einem Ignorieren des Parteienvorbringens oder dem Außer- Acht - Lassen des konkreten Sachverhaltes (vgl. VfSlg. 15.451/1999, 15.743/2000, 16.354/2001, 16.383/2001). Ein willkürliches Vorgehen liegt insbesondere dann vor, wenn die Behörde den Bescheid mit Ausführungen begründet, denen jeglicher Begründungswert fehlt (vgl. VfSlg. 13.302/1992 m. w. N., 14.421/1996, 15.743/2000).

II.10. Die belangte Behörde hat die von der Rechtsprechung der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts geforderten Maßstäbe eines ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahrens im gegenständlichen Fall in Bezug auf Spruchpunkt I. auf Grund grober Verfahrensfehler missachtet.

Zunächst ist aufgrund der Ergebnisse der multifaktoriellen Untersuchung davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin minderjährig ist.

Dies wurde auch vom Bundesasylamt nicht bestritten, jedoch hat die belangte Behörde es unterlassen, im Rahmen ihrer Beweiswürdigung und bei Beurteilung der Glaubwürdigkeit einen dementsprechenden Maßstab anzulegen und den Umstand der Minderjährigkeit entsprechend zu würdigen. Die belangte Behörde treffen im Verfahren mit Minderjährigen besondere Manuduktions -und Sorgfaltspflichten, denen das Bundesasylamt im konkreten Fall weder durch genaue Nachfrage noch durch Vorhalt allfälliger Widersprüche im Rahmen der Einvernahmen nachgekommen ist.

Die belangte Behörde hat demgegenüber die Angaben der Beschwerdeführerin pauschal als unglaubwürdig qualifiziert und sich dabei im Wesentlichen auf Unterschiede hinsichtlich der geschilderten zeitlichen Abläufe gestützt.

Diese Begründung scheint vor dem Hintergrund der äußerst detaillierten Angaben der minderjährigen Beschwerdeführerin und der von ihr präsentierten Beweismittel einerseits und den von der belangten Behörde selbst getroffenen Feststellungen zur Lage in Somalia andererseits nicht tragfähig. Aufgrund der Berichte zur Vorgehensweise der XXXX und zur allgemeinen Sicherheitslage sowie zur Situation von Frauen in Somalia können die Angaben der Beschwerdeführerin nicht ohne weitere Ermittlungen als unglaubwürdig abgetan werden. Das Bundesasylamt hat es etwa gänzlich unterlassen, die von der Beschwerdeführerin in Kopie (Scan) vorgelegten Dokumente einer Überprüfung zu unterziehen bzw. sich damit beweismittelnd - auch unter dem Aspekt der Zwangsehe - auseinanderzusetzen. Es ist den Ausführungen in der Beschwerde weiters zuzustimmen, dass vor dem Hintergrund der getroffenen Feststellungen zur Vorgehensweise der XXXX die Frage der Nachvollziehbarkeit nicht mit westlichen Standards gemessen werden kann.

II.11. Aufgrund des augenscheinlich mangelnden Ermittlungsverfahrens des Bundesasylamtes hat die Erstbehörde jedenfalls gegen ihre Pflichten zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahrens und zur ganzheitlichen Würdigung des individuellen Vorbringens verstoßen.

Das erstinstanzliche Verfahren erweist sich daher insgesamt als mangelhaft, so dass die Durchführung einer mündlichen Verhandlung unvermeidlich erscheint, wobei es für die Frage der Unvermeidlichkeit einer mündlichen Verhandlung im Sinne des § 66 Abs. 2 AVG unerheblich ist, ob eine kontradiktorische Verhandlung oder nur eine bloße Einvernahme erfolgt (VwGH 21.11.2002, 2000/20/0084 mwN; 21.11.2002, 2002/20/0315; VwGH 11.12.2003, 2003/07/0079).

Im Rahmen einer solchen Verhandlung bzw. Einvernahme wäre zur vollständigen Ermittlung des maßgebenden Sachverhaltes auch die Erörterung der Ermittlungsergebnisse mit der Beschwerdeführerin notwendig, um dieser auch das in § 43 Abs. 4 AVG verbürgte Recht zur Stellungnahme zu gewährleisten.

II.12. Von der durch § 66 Abs. 3 AVG eingeräumten Möglichkeit, die mündliche Verhandlung und unmittelbare Beweisaufnahme selbst durchzuführen, wenn "hiermit eine Ersparnis an Zeit und Kosten verbunden ist", war im vorliegenden Fall schon deshalb nicht Gebrauch zu machen, weil das Verfahren vor dem Asylgerichtshof - anders als das erstinstanzliche Asylverfahren - sich als Mehrparteienverfahren darstellt (vgl. § 67b Z 1 AVG), sodass schon aufgrund der dadurch bedingten Erhöhung des administrativ-manipulativen Aufwandes bei Durchführung einer mündlichen Verhandlung, dies unter Berücksichtigung der §§ 51a bis d AVG und der Notwendigkeit der Ladung mehrerer Parteien, keine Kostenersparnis zu erzielen wäre. Hinzu kommt, dass die Vernehmung vor dem Bundesasylamt dezentral durch die Außenstellen in den Bundesländern erfolgt, während der Asylgerichtshof als zentraler Gerichtshof in Wien (mit einer Außenstelle in Linz) eingerichtet ist, sodass auch diesbezüglich eine Kostenersparnis nicht ersichtlich ist. Im Übrigen liegt eine rechtswidrige Ausübung des Ermessens durch eine auf § 66 Abs. 2 AVG gestützte Entscheidung schon dann nicht vor, wenn die beteiligten Behörden ihren Sitz am selben Ort haben (VwGH 21.11.2002, Zl. 2000/20/0084, unter Verweis auf VwGH 29.01.1987, Zl. 86/08/0243).

II.13. Ausgehend von diesen Überlegungen war im vorliegenden Fall dem diesbezüglichen Antrag in der Beschwerde Rechnung zu tragen und das dem Asylgerichtshof gemäß § 66 Abs. 2 und 3 AVG eingeräumte Ermessen im Sinne einer kassatorischen Entscheidung zu üben. Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass im Fall eines gemäß § 66 Abs. 2 AVG ergangenen aufhebenden Bescheides die Verwaltungsbehörden (lediglich) an die die Aufhebung tragenden Gründe und die für die Behebung maßgebliche Rechtsansicht gebunden sind (vgl. z.B. VwGH 22.12.2005, Zl. 2004/07/0010, VwGH 08.07.2004, Zl. 2003/07/0141); durch eine Zurückverweisung nach § 66 Abs. 2 AVG tritt das Verfahren aber in die Lage zurück, in der es sich vor Erlassung des aufgehobenen Bescheides befand (VwGH 22.05.1984, Zl. 84/07/0012), sodass das Bundesasylamt das im Rahmen des Beschwerdeverfahrens erstattete weitere Parteivorbringen zu berücksichtigen hat.